

Herrn
Prof. Dr. HUNING
Vorsitzender des Sozialausschusses
Düsseldorfer Straße 26, Kreishaus

zur Kenntnis:
Herrn Landrat Hendele

40822 M E T T M A N N

Mettmann, den 14.09.2001 We/st

Betr.: Sitzung des Sozialausschusses am 05.11.2001

Hier: Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion zu den „Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes (AvmG) / Artikel 12 „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (GSiG) auf den Kreis Mettmann“

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Huning,

zur Sitzung des Sozialausschusses am 05.11.2001 stellt die FDP-Kreistagsfraktion folgende Anfrage:

Durch § 4 GSiG wird der Kreis Mettmann ab dem Jahr 2003 zum Träger der Grundsicherung für antragsberechtigte Personen erklärt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Kreises Mettmann haben.

Die Kreistagsfraktion der FDP befürchtet, dass die Umsetzung des Gesetzes für den Kreis Mettmann eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten wird.

Für die FDP-Kreistagsfraktion ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie viele Personen über 65 Jahre werden voraussichtlich Leistungen über das GSiG beziehen können?
2. Wie viele Personen über 18 Jahre, die als dauerhaft vollwerbsgemindert i.S. d. § 43 SGB VI gelten, werden voraussichtlich Ansprüche aus Grundsicherungsleistungen haben?

3. In welcher Höhe werden sich voraussichtlich Belastungen für den Haushalt des Kreises Mettmann aus der Zahlung der Grundsicherungsleistungen im Jahr 2003 ergeben?
4. Sind für den Kreis Mettmann als Standort größerer Behinderteneinrichtungen und Werkstätten besondere Belastungen zu erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Eltern oder Kindern künftig unberücksichtigt bleiben?
5. Auf welche Weise wirkt das GSiG auf Heimbewohner in Einrichtungen der stationären Altenhilfe? Kommt es hierbei zu Einkommensverbesserungen bei Bewohnern, deren Heimkosten teilweise aus Mitteln des Pflegewohngeldes bezuschusst werden bzw. bei denen die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden?
6. In welcher Weise soll die neue Aufgabe des Kreises als Träger der Grundsicherung organisatorisch umgesetzt werden?
7. Wie viele Mitarbeiter werden künftig für die Aufgabe als Träger der Grundsicherung benötigt?
8. Ist im Zuge der Übernahme der Aufgaben als Träger der Grundsicherung durch den Kreis mit einem geringeren Arbeitsaufkommen im Sozialhilfebereich zu rechnen vor dem Hintergrund, dass das Grundsicherungsgesetz ein dem Sozialhilferecht vorgelagerter Bereich ist?
9. Werden voraussichtlich die von der Bundesebene angekündigten Ausgleichszahlungen ausreichen, um die entstehenden Kosten abzudecken?

Mit freundlichen Grüßen

FDP – Kreistagsfraktion

Dirk Wedel
Fraktions - Vorsitzender